

**HRRS-Nummer:** HRRS 2004 Nr. 211

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2004 Nr. 211, Rn. X

---

**BGH 3 StR 201/03 - Beschluss vom 27. Januar 2004 (LG Kiel)**

**Zurückweisung einer "Beschwerde" gegen den unanfechtbaren Verwerfungsbeschluss.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die "Beschwerde" des Verurteilten gegen den Beschluß des Senats vom 9. September 2003 wird zurückgewiesen.

**Gründe**

Der Senat hat mit Beschluß vom 9. September 2003 die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts 1  
Kiel vom 6. März 2003 als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Verurteilte zu Protokoll der Geschäftsstelle  
"Beschwerde" eingelegt. Diese ist nicht statthaft. Ein Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO ist unanfechtbar, insbesondere  
ist auch das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben.

Eine Gegenvorstellung ist nicht zulässig, weil der Verwerfungsbeschluß nach § 349 Abs. 2 StPO grundsätzlich der 2  
Aufhebung und der Abänderung durch das Revisionsgericht entzogen ist (Kuckein in KK 5. Aufl. § 349 Rdn. 35).

Als Antrag nach § 33 a StPO wäre die "Beschwerde" ebenfalls nicht zulässig, weil nur gerügt wird, die Entscheidung 3  
des Senats sei falsch (Maul in KK 5. Aufl. § 33 a Rdn. 3), nicht jedoch, daß der Beschwerdeführer zu Tatsachen oder  
Beweisergebnissen im Revisionsverfahren nicht gehört worden sei.